

29/AB

Die Abgeordneten zum Nationalrat KISS, PLATTER und Kollegen haben am 30. Jänner 1996 unter der Nr. 42/J an den Bundesminister für Inneres eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Tätigkeit von ehemaligen Stasi-Agenten in Österreich" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- " 1. Gibt es, abgesehen vom konkreten Fall, noch weitere Personen, gegen die staatspolizeiliche Erkenntnisse, die die Befassung der Justiz rechtfertigen, vorliegen?
2. Ist in nächster Zeit mit weiteren Strafanzeigen zu rechnen?
3. Gibt es die Möglichkeit, für Zwecke solcher Verfahren Einsicht in die Akten des Gauck-Archivs zu nehmen?
4. Wenn nicht, beabsichtigen Sie - in Kontakten mit den deutschen Behörden - Wege zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu suchen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt :

Zu Frage 1:

Ja. 1994 und 1995 wurde in über 50 Fällen Strafanzeige erstattet. In 29 Fällen hat die Strafverfolgungsbehörde inzwischen die Einstellung der Verfahren verfügt. Zu einer rechtskräftigen Verurteilung ist es bisher noch nicht gekommen.

Zu Frage 2 :

Da bei den Vergehen "Geheimer Nachrichtendienst zum Nachteil Österreichs" (§ 256 Strafgesetzbuch) und "Militärischer Nachrichtendienst für einen fremden Staat" (§ 319 Strafgesetzbuch) die Verjährung nach fünf Jahren eintritt, ist künftig nur noch in

Ausnahmefällen , z .B. bei Vorliegen der Voraussetzungen des "Amts-mißbrauches" oder des "Verrats von Staatsgeheimnissen" , mit Strafanzeigen durch die Sicherheitsbehörden zu rechnen.

Zu den Fragen 3 und 4 :

Unterlagen der sogenannten "Gauck-Behörde" sind österreichischen Behörden nur auf der Grundlage der Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen , BGBl .

Nr. 14/69 , und des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen , BGBl.

Nr. 36/77 , sowie des deutschen Gesetzes über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagen-Gesetz-StUG) vom 20.12.1991 zugänglich.

Österreichische Sicherheitsbehörden erhalten daher grundsätzlich nur im Wege der förmlichen Rechtshilfe Unterlagen bzw. Auskünfte von der GAUCK-Behörde. Auch der Beitritt Österreichs zur Europäischen Union hat in dieser Hinsicht keine Änderung ergeben , da Österreich nach wie vor nicht unter die im § 25 des "Stasi-Unterlagen-Gesetzes" (StUG) angeführten "Verbündeten" fällt. Als solche gelten nur Mitgliedsstaaten der NATO.

Rechtshilfeersuchen wurden in der Vergangenheit in mehreren gerichtsanhängig gemachten Fällen gestellt. Ein direkter Zugang zu Akten der Behörden der früheren DDR wurde den österreichischen Sicherheitsbehörden trotz diesbezüglicher Bemühungen bisher nicht ermöglicht.

---

*HTML-Dokument erstellt 27.08.1996 um 11:35:31.*